

Satzung

des Verbandes der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen	3
A.1 Name und Sitz	3
A.2 Zweck	3
A.3 Mitglieder	3
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
A.6 Rechte und Pflichten	5
A.6.1 Rechte der Mitglieder	5
A.6.2 Pflichten der Mitglieder	5
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	6
A.7 Streitfälle	7
A.8 Datennutzung	7
A.9 Mitgliedsbeiträge	7
A.10 Organe des Zuchtverbandes	8
A.10.1 Delegiertenversammlung	8
A.10.2 Vorstand	9
A.10.3 Zuchtausschüsse	10
A.11 Bewertungskommissionen und Ausschüsse	11
A.11.1 Bewertungskommissionen	11
A.11.2 Bezirksvereine	12
A.11.3 Rechnungsprüfung	12
A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung	13
A.13 Verbandsordnungen	13
A.14 Auflösung des Verbandes	14
B. Züchterische Grundbestimmungen	15
B.1 Grundlagen	15
B.2 Aufgaben des Verbandes	15
B.3 Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes	16
B.3.1 sachlicher Tätigkeitsbereich	16
B.3.2 geographischer Tätigkeitsbereich	
B.4 Grundbestimmungen zu den(m) Zuchtprogramm(en)	16
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	16
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der/des Zuchtbuches/-bücher	17
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	17
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	17
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbescheinigung und der Eigentumsurkunde	18
B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbescheinigung	18
B.9.2 Eigentumsurkunde	18
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde	19
B.9.4 Zweitschriften	19
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführten Equiden	19
B.10 Bestimmungen für die Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	20
B.11 Identifizierung	20
B.11.1 Datenerfassung	20
B.11.2 Aktive Kennzeichnung	20
B.11.2.1 Transponder	20
B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)	20
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	21
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung	21
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	21
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	22
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	22

B.12.4 Dokumentation	22
B.13 Zuchtdokumentation	22
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	22
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	23
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)	23
B.13.4 Fohlenmeldung	24
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	24
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	24
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	24
B.15.1 Bewertung von Stuten	25
B.15.2 Bewertung von Hengsten	25
B.16 Körung	25
B.16.1 Zulassung	25
B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung	25
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung	25
B.16.4 Köreentscheidung	26
B.16.5 Medikationskontrolle	26
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch	26
B.16.7 Hofkörung	27
B.17 Verbandsprämien	27
B.17.1 Prämierung von Stuten	27
B.17.2 Prämierung von Hengsten	28
B.17.3 Prämierung von Fohlen	28
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung	29
B.18.1 Leistungsprüfung	29
B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen	29
B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen	29
B.18.2 Zuchtwertschätzung	29
B.19 Controlling	30
B.20 Inkrafttreten	30

Satzung

des Verbandes der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e. V

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des

Verbandes der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e. V.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen „Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e. V., im folgenden „Verband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Zuchtverbandes ist 31303 Burgdorf

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Pferden nach den Bestimmungen der Satzung sowie des/der jeweiligen Zuchtprogramms/e.

Der Verband ist unpolitisch. Der Zuchtverband verfolgt überwiegend gemeinnützige Zwecke und hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Zucht der Ponys und Kleinpferde durch züchterische und betriebswirtschaftliche Maßnahmen zu fördern. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Zuchtverband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Zuchtverband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung und Durchführung der Zuchtprogramme,
- Führung der Zuchtbücher,
- Beratung sowie Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Verbandes in allen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung sowie Krankheitsbekämpfung u. a.,
- Förderung des Absatzes von Zucht- und Gebrauchspferden durch entsprechende Maßnahmen,
- Durchführung von Leistungsprüfungen aller Pferderassen seines sachlichen Tätigkeitsbereiches gemäß den „LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony- und Kleinpferde- und sonstiges Rassen“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) (im Folgenden „LP-Richtlinie“ genannt,
- Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen.

Mitgliedschaften des Verbandes

Der Verband ist selbstständiger Mitgliedsverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

Der Verband kann auch in anderen Verbänden und Institutionen die Mitgliedschaft erwerben.

Der Verband kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen und solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen.

A.3 Mitglieder

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. ordentliche Mitglieder (Züchter)

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Zuchtverband betreuten Rassen sind, die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms

haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zuchtgemeinschaften bestehen aus Verbandsmitgliedern, von denen eines dem Verband als alleinvertretungsberechtigt benannt werden muss und demgegenüber Erklärungen mit Wirkung gegen die Zuchtgemeinschaft abgegeben werden können.

2. außerordentliche Mitglieder

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um den Verband berufen werden. Sie sind von jeder Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht im Besitz von eingetragenen Pferden sind.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Züchter (ordentliche Mitglieder) mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen und die Satzung sowie die Zuchtprogramme anerkennen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge unter Berücksichtigung des Rechts auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

- Alle Rechte gegenüber dem Verband und Ansprüche auf das Verbandsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwa sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder (Züchter) haben das Recht auf:

- Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm,
- Wahl in die Verbandsorgane des Verbandes, sofern sie ordentliche Mitglieder sind,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre reinrassigen Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind und in die entsprechenden Gremien gewählt wurden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und haben Antragsrecht.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Organen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.

- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidenrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.9 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit andern Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist sie berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren
- verpflichtet, Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sowie eine Neufassung der Satzung, Satzungsänderungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes allen Mitgliedern offiziell durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Der Hannoveraner“ und auf der Homepage des Verbandes www.ponyhannover.de bekannt zu geben.
- Verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder (Züchter), die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren

A.7 Streitfälle

1. Der Zuchtverband richtet für die Streitfälle eine Streitschlichtungsstelle ein. Die Streitschlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei dieser Personen müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein, die dritte Person kann, als juristischer Berater, auch ein Nichtmitglied sein. Die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Zuchtverbandes angehören. Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle zur Wahl vor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Streitschlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstößen gegen die Satzung des Zuchtverbandes und die Zuchtprogramme der Rassen die von dem Zuchtverband betreut werden, zwischen einzelnen Organen oder zwischen Mitgliedern und dem Verband. Sie entscheidet über die von einem Mitglied eingelegte Berufung gegen verhängte Verbandsstrafen und den Ausschluss aus dem Verband. Nicht zuständig ist die Streitschlichtungsstelle für Auflagen, Regelungen und delegierten Aufgaben von weisungsbefugten Institutionen, die für die Organe des Verbandes bindend sind, oder Regelungen von Vereinen oder Gesellschaften in denen der Zuchtverband Mitglied oder Gesellschafter ist.

3. Die Streitschlichtungsstelle entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Streitschlichtungsstelle entscheidet abschließend.

4. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor der Streitschlichtungsstelle abschließend durchlaufen werden.

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Verband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder (Züchter) gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (bspw. Rechenstellen oder Besamungsstationen etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereit eingetragene Mitglieder. Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und werden in der Gebührenordnung auf der Website des Zuchtverbandes www.ponyhannover.de veröffentlicht.

Gebühren für Tätigkeiten außerhalb des Gebietes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover werden gemäß der Kostenvergütungsordnung des Hannoveraner Verbandes e. V. erhoben, wenn die Tätigkeiten von Beauftragten des Hannoveraner Verbandes ausgeführt werden.

A.10 Organe des Zuchtverbandes

Die Organe des Zuchtverbandes sind

- die Delegiertenversammlung und
- der Vorstand.
- die Zuchtausschüsse
- die Bezirksvereine

Die nicht in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis ausgeübte Verbandstätigkeit ist ehrenamtlich.

A.10.1 Delegiertensammlung

Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes werden von den Bezirksvereinen gewählt und delegiert. Die Delegierten müssen gemäß A.3.1.1 ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. In jedem Bezirksverein wird je 25 ordentliche Mitglieder, die dem jeweiligen Bezirksverein zugeordnet sind, 1 Delegierter für die Delegiertenversammlung gewählt. Bei der Berechnung der zu wählenden Delegierten wird die Anzahl der ordentlichen Mitglieder durch 25 geteilt und bei den Stellen nach dem Komma bis 49 abgerundet und ab 50 aufgerundet.

Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlungen der Bezirksvereine gewählt. Als Delegierte dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Wahl eines Delegierten in den Vorstand sowie bei ausscheidenden Delegierten in der laufenden Amtsperiode ist eine Ersatzwahl, auf der nächsten Delegiertenversammlung, erforderlich.

Mit Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft endet das Amt des Delegierten.

Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder oder von 25 Delegierten einzuberufen.

Zur Delegiertenversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Der Hannoveraner“ oder der Internetseite des Verbandes www.ponyhannover.de oder einem entsprechenden „Newsletter“ des Verbandes oder schriftlich ein.

Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung sind beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der, mit der Einladung bekannt zu gebenden, Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresvoranschlages
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
6. Festlegung der Beiträge und Gebühren
7. Ernennung der Ehrenmitglieder

8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des sachlichen Tätigkeitsbereiches
9. Wahl der Mitglieder der Zuchtausschüsse nach Vorschlag durch den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren, möglichst aus ihrer Mitte und auch Festlegung für welche Rasse aufgrund der Anzahl an Zuchttieren auf die Bildung von Zuchtausschüssen verzichtet werden kann.
10. Wahl der Mitglieder für die Bewertungskommission für Hengste sowie die Mitglieder für die Widerspruchskommission für Stuten und Hengste
11. Auflösung des Verbandes, bei der A 14 dieser Satzung Anwendung findet.

A.10.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Bezirksvereine als geborene Mitglieder. Der Vorsitzende und die Vorsitzenden der Bezirksvereine dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Vorsitzenden der Bezirksvereine können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Der Vorsitzende wird aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wird ein Bezirksvorsitzender oder stellvertretender Bezirksvorsitzender zum Verbandsvorsitzenden gewählt, so muss er von seinem Amt im Bezirksverein zurücktreten.

Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Reihe der Bezirksvorsitzenden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB; vertreten wird der Verband durch den Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu welchen nicht die Delegiertenversammlung, die Zuchtausschüsse, die Bewertungskommissionen und der Zuchtleiter berufen sind. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen und die Verbandsaufgaben fördern.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Fax und E-Mail zählen als schriftliche Einladung. Jährlich muss wenigstens eine Vorstandssitzung stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann der Vorsitzende auch im schriftlichen und telefonischen Verfahren Beschlüsse des Vorstandes herbeiführen. Fax und E-Mail zählen zu den schriftlichen Verfahren.

Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neuer Vorsitzender bzw. Stellvertreter zu wählen. Es genügt wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Zuchtleiter/Geschäftsführer oder sein Stellvertreter kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Es können Auslagen erstattet werden.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Zuchtleiter, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, anzustellen und zu entlassen,
2. den Voranschlag und den Jahresabschluss aufzustellen,
3. Vorschläge für die Änderungen der Satzung zu bearbeiten, die der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
4. Die von den Zuchtausschüssen erarbeiteten Zuchtprogramme, bzw. Änderungen der Zuchtprogramme verabschieden,
5. der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren zu machen,
6. der Delegiertenversammlung die Mitglieder der Zuchtausschüsse möglichst aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen,
7. der Delegiertenversammlung die Mitglieder der Bewertungskommission für Hengste sowie deren Stellvertreter und die Mitglieder der Widerspruchskommission für Stuten und Hengste vorzuschlagen,
8. nach freiem Ermessen, bezogen auf Qualifikation und Anzahl, Personen zu berufen und auch wieder ab zu berufen, die im Auftrag des Pferdesportverbandes Hannover Messbescheinigungen für Sportponys gemäß LPO § 16.5 ausstellen; diese Personen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß A.3 der Satzung, sowie auch Nichtmitglieder sein,
9. nach freiem Ermessen, bezogen auf Qualifikation und Anzahl, Personen zu berufen und auch wieder ab zu berufen, die im Auftrag des Verbandes gemäß A.11.1 Bewertungskommissionen zu 2.e der Satzung auf Sonderterminen (z. B. Hofterminen) Stuten für die Eintragung in das Stutbuch beurteilen und Fohlen registrieren; diese Personen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß A.3 der Satzung, sowie auch Nichtmitglieder sein,
10. zwei Mitglieder für den Ausschuss Turniersport im Pferdesportverband Hannover e. V. zu benennen,
11. Richter für züchterische Veranstaltungen zu benennen,
12. über Widersprüche bei Körungen, Eintragungen in die Zuchtbücher, Streichungen aus, sowie Hoch- oder Herunterstufungen in den Zuchtbüchern zu entscheiden,
13. Änderungen in der Einheitssatzung der Bezirksvereine zu genehmigen,
14. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
15. sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen,
16. Termine für Absatzveranstaltungen, Schauen, Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen festzulegen,
17. Ehrennadeln und sonstige Auszeichnungen für besondere Verdienste für den Verband zu vergeben,
18. der Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende vorzuschlagen,
19. erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung zu erlassen.
20. für die ehrenamtlichen Tätigkeiten (Arbeit in der Bewertungskommission gem. A11.1, Ausstellung von Messbescheinigungen, Registrierungen von Fohlen) Auslagen zu bestimmen.

A.10.3 Zuchtausschüsse

Für jede vom Verband betreute Rasse wird ein Zuchtausschuss gebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Zuchtausschusses steht im Verhältnis zur Anzahl der eingetragenen Zuchtpferde der jeweiligen Rasse:

- bis 200 Pferde 3 Mitglieder
- 200 – 500 Pferde 5 Mitglieder
- über 500 Pferde 7 Mitglieder

Im Einzelfall kann die Anzahl der Mitglieder von o. g. Verhältnis abweichen und es kann bei sehr kleinen Populationen (unter 50 Zuchttiere) auf die Bildung von Zuchtausschüssen verzichtet werden. Hierrüber entscheidet die Delegiertenversammlung.

Den Zuchtausschüssen gehören der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als geborene Mitglieder und der Zuchtleiter oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme an.

Jeder Zuchtausschuss sollte mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung abhalten.

Die Zuchtausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Zuchtausschüsse sind für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zuchtprogramm ergeben. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die anderen Verbandsorganen ausdrücklich zugeordnet sind.

Die Zuchtausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung und Vorbereitung von Änderungen der Zuchtprogramme,
2. über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu beraten und Vorschläge für den Vorstand zu erarbeiten,
3. Vorschläge für das verbandsspezifische Prämierungssystem zu erarbeiten,
4. Wahl der jeweiligen Rassevertreter und deren Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren in die Bewertungskommissionen und in das Rasseparlament der FN für die jeweilige Rasse,
5. spezielle Versammlungen von Züchtern der jeweiligen Rassen bzw. von Interessengruppen vorzubereiten.

A.11 Bewertungskommissionen und Ausschüsse

A.11.1 Bewertungskommissionen

Zuständig für die Bewertung sind von dem jeweiligen Zuchtverband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Die Bewertungskommissionen bewerten alle zur Eintragung ins Zuchtbuch vorgestellten Pferde im Rahmen der Zuchtprogramme.

Es werden folgende Bewertungskommissionen gebildet:

1. Bewertungskommission für Hengste
2. Bewertungskommission für Stuten und Fohlen
3. Widerspruchskommission

Die Bewertungskommission zu 1. Besteht aus:

- a. einem erfahrenen, durch die Delegiertenversammlung gewählten Züchter oder seinem Stellvertreter; er ist gleichzeitig Vorsitzender der Bewertungskommission und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag,
- b. einem erfahrenen, durch die Delegiertenversammlung gewählten Züchter oder seinem Stellvertreter,
- c. einem erfahrenen, durch die Zuchtausschüsse gewählten Züchter der jeweiligen Rasse, als gewähltem Rassevertreter oder seinem Stellvertreter,
- d. dem Zuchtleiter des Verbandes oder seinem Stellvertreter,
- e. zusätzlich kann ein Fachtierarzt für Pferde der Kommission angehören,
- f. zusätzlich kann ein Mitglied der Bewertungskommission für Hengste anderer anerkannter Züchtervereinigungen der Kommission angehören,
- g. außerdem können ein weiterer, von bundesweiten Interessengemeinschaften gewählter Rassevertreter sowie ein von der Delegiertenversammlung gewählter Sachverständiger aus dem Pferdesport der Kommission angehören.

Die Bewertungskommission zu 2. besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden des Bezirksvereins oder seinem Stellvertreter oder in Vertretung einem erfahrenen Züchter; er ist gleichzeitig Vorsitzender der Bewertungskommission und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag,
- b. einem, durch die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Bezirksvereine gewählten erfahrenen Züchter oder seinem Stellvertreter,
- c. dem Zuchtleiter oder seinem Stellvertreter,
- d. ein erfahrener Züchter oder seinem Stellvertreter der jeweiligen Rasse als gewählter Rassevertreter kann der Kommission mit beratender Stimmen angehören,
- e. auf Sonderterminen (z. B. Hoftermine) kann die Kommission auf den Vorsitzenden des Bezirksvereins bzw. seinen Stellvertreter oder in Vertretung einen erfahrenen Züchter oder den Zuchtleiter oder seinen Stellvertreter reduziert werden,
- f. in den Gebieten die außerhalb des Gebietes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover liegen kann die Kommission der des Hannoveraner Verbandes e. V. entsprechen, sofern diese im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages für den Verband tätig wird.

Die Bewertungskommission zu 3. Besteht aus:

- a. zwei ordentlichen Mitgliedern, dem Stellvertreter des gewählten Rassevertreters und einem Vertreter der Zuchtleitung (Zuchtleiter oder Stellvertreter). War der Zuchtleiter bei der Erstkörnung Mitglied der Bewertungskommission so wird in der Widerspruchskommission sein Stellvertreter tätig und umgekehrt,
- b. im Fall der Verhinderung der o.g. Stellvertreter können die Mitglieder der Kommission vom Vorstand berufen werden.

Für spezielle Auswahltermine auf Verbandsebene (z. B. Auswahl zur Junghengstkörung, zentrale Stutbucheintragung mit Auswahl der Staatsprämienstutenanwärterinnen, Auswahl zu Bundesschauen etc.) können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

Die Bewertungskommissionen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

A.11.2 Bezirksvereine

Die Mitglieder im Vorstand eines Bezirksvereins dürfen das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die Bezirksvereine haben außer den Aufgaben, die ihnen durch die Einheitssatzung auferlegt sind, folgende Aufgaben:

1. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes,
2. die Einstellung der Mitglieder zu geplanten Maßnahmen oder zu Vorschlägen aus Mitgliederkreisen zu ermitteln und die zur Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder zu unterrichten,
3. einen erfahrenen Züchter und seinen Stellvertreter für die Bewertungskommission für Stuten und Fohlen im Rahmen ihrer Mitgliederversammlungen zu wählen,
4. geeignete Züchter als Sachverständige für Schauen zu benennen,
5. für die Bereitstellung von Schauplätzen für die Stutbuchaufnahme und die Fohlenregistrierung in ihren Bezirken zu sorgen,
6. Durchführung und Organisation von Zuchtschauen (z.B. Wolfgang-Beindorff-Schau),
7. Förderung des Züchternachwuchses,
8. Kontakt mit pferdesportlichen Organisationen in ihren Bezirken zu pflegen.

A.11.3 Rechnungsprüfer

Nach Abschluss der Jahresrechnung sind die Bücher durch einen vereidigten Bücherrevisor zu prüfen. Die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung erstellen die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Prüfungsbericht, der der Delegiertenversammlung vor Abnahme der Jahresrechnung vorzutragen ist.

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

Der Vorstand des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Hierzu bedient sich dieser der Verbandsgeschäftsstelle.

Der Zuchtleiter berät den Vorstand in allen züchterischen Fragen und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung und Überwachung aller züchterischen Maßnahmen des Verbandes sowie für die Überwachung der Zuchtbuchführung.

Der Zuchtleiter kann an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Dem Vorstand kann die Geschäftsführung obliegen. Er ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, der die Geschäfte führt.

Zu den besonderen Aufgaben des Geschäftsführers gehören:

1. die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
2. die Erstattung des Kassen- bzw. Geschäftsberichtes,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes.

Der Geschäftsführer kann an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Für den Zuchtleiter und den Geschäftsführer werden in der Verbandsordnung jeweils Stellvertreter benannt.

Zuchtleitung und Geschäftsführung können in Personalunion durchgeführt werden.

A.13 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

A.13.1 Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme sind der Vorstand und die Zuchtausschüsse zuständig.

In der Delegiertenversammlung und in den Veröffentlichungen des Verbandes werden die Mitglieder über alle Änderungen der Zuchtprogramme informiert.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist das zuständige Verbandsgremium dazu berechtigt, das Zuchtprogramme der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Website des Verbandes (www.ponyhannover.de) in Kenntnis.

A.13.2 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur Regelung des Geschäftsablaufes eine Geschäftsordnung erlassen. Diese hat den Rang einer Verbandsordnung.

A.14 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Zuchtverbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Delegiertenversammlung.

Der Verband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Zuchtverbandes soll das eventuell vorhandene Verbandsvermögen zur Förderung der Pony- und Kleinpferdezucht im Sinne von A.2 der Satzung verwendet werden.

Die auflösende Delegiertenversammlung beschließt wem das vorhandene Vermögen übergeben werden soll.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e. V., im Folgenden Verband genannt, arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Verband übernimmt, sofern tierzuchtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Bundes zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit weiteren der FN angeschlossenen Organisationen (Pferdezucht- und Pferdesportverbände) und die vertraglichen Regelungen mit den beauftragten dritten Stellen (z.B. VIT oder WorldFengur), die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind.

Für die Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, beachtet er die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen, sofern tierzuchtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von denjenigen Teilen der Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial, die die Angaben zum Spendertier/zu den Spendertieren betreffen,
- Beratung der Züchter,
- Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtpferde.

B.3 Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

B.3.1 sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich ist auf der Homepage veröffentlicht.

B.3.2 geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den(m) Zuchtprogramm(en)

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse, des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet in Absprache mit den Mitgliedern der Widerspruchskommission über Ort und Datum der Wiedervorstellung.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive seiner Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Pferde auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Halter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/17 verwendet. Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier/zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende der Teilbereiche A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (JELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden, sofern dies tierschutzrechtlich gestattet ist.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehverkehrsVO codiert sein.

Die aktive Kennzeichnung per Transponder (Mikrochip) erfolgt durch Injektion in das Muskelgewebe der linken Halsseite.

Das Implantieren des Transponders darf nur durch geschulte Beauftragte des Verbandes oder durch Tierärzte erfolgen.

Der Beauftragte des Verbandes muss vor dem Implantieren des Transponders durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Fohlen, für die nur eine Geburtsbescheinigung ausgestellt wird, erhalten keinen Fohlenbrand.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Verband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Verbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN kompatible Registriernummer vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung:

Der Verband nutzt und akzeptiert folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der vorstehend genannten Methoden durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

Der Verband führt ab 2021, wenn noch nicht vorhanden, für jede Stute bei der Ersteintragung in das Zuchtbuch des Verbandes eine DNA-Typisierung durch.

Die Kosten der Typisierung sind vom Züchter zu tragen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung:

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

B.12.3 Maßnahmen bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der gesetzlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet.

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (handschriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich lebensrelevanter genetischer Defekte und genetischer Besonderheiten gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Der Deckschein ist ein vom Verband bereitgestelltes Formular. Dieses Formular ist nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen (die Unterschrift entfällt bei per Internet oder mit anderen elektronischen Daten übermittelten Daten). Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den vollständig ausgefüllten Deckschein vom Hengsthalter zurück. Dieser Deckschein dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.13.5).

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Der Stutenbesitzer schickt den Deck- bzw. Besamungsschein nach festgestellter Trächtigkeit, spätestens aber bis zum 31.12. des Deckjahres an die Geschäftsstelle des Verbandes.

Bei Überschreiten der Frist wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung des Verbandes erhoben.

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich beim Verkauf der Stute den Deck- bzw. Besamungsschein dem Käufer der Stute zu übergeben, der somit auch die vorgenannten Pflichten übernimmt.

Die Meldung von Bedeckungen/Besamungen kann darüber hinaus auf elektronischen Weg erfolgen. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Hengsthalter und Verband zu treffen.

B.13.4 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer muss die Abfohlmeldung spätestens bis zur Identifizierung bei Fuß der Mutter, also vor dem Absetzen an die Geschäftsstelle des Verbandes geschickt haben. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung kann der Verband eine Überprüfung der Abstammung anordnen. Eine Online-Fohlenmeldung ist mit den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie der Mutter, wenn vorhanden
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie des Vaters, wenn vorhanden
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

B.15.1 Bewertung von Stuten

Für die Bewertung von Stuten ist die Bewertungskommission für Stuten gem. A.11.1.2.zuständig. Das Ergebnis der Bewertung wird in einem Protokoll festgehalten und dem Besitzer des Pferdes zur Kenntnis gebracht.

Auf begründeten Antrag kann die zuständige Bewertungskommission eine Neubewertung einer Stute vornehmen.

B.15.2 Bewertung von Hengsten

Für die Bewertung von Hengsten ist die Bewertungskommission für Hengste gem. A.11.1.1 zuständig.

Das Ergebnis der Bewertung wird in einem Protokoll festgehalten und dem Besitzer des Pferdes zur Kenntnis gebracht.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchtauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchtauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchtauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchtauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
- Ggf. weitere Merkmale gemäß Zuchtprogramm der Rasse

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

a) Bewertung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.

b) Ergebnisermittlung

Die Teilnoten haben keine unterschiedlichen Gewichtungen, wenn es nicht im jeweiligen Zuchtprogramm vorgegeben wird. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für alle erfassten Merkmale.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt hat, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird in der Tierzuchtbescheinigung des Hengstes vermerkt.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen wird eine entsprechende eigenständige Körordnung herangezogen.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen,

entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Der Vorstand nimmt den Antrag an und entscheidet in Absprache mit der Bewertungskommission für Hengste darüber. Zuständig für die Bewertung ist die Bewertungskommission für Hengste gem. A.11.1.1. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämien

B.17.1 Prämierung von Stuten

Die Prämierung von Stuten erfolgt gemäß der aktuellen ZVO nachfolgenden Maßgaben:

Staatsprämienstutenanwärterinnen (StPrA)

Eine Stute die bei der Eintragung in das Stutbuch 1 des Verbandes im Alter von 3 oder 4 Jahren bei der Bewertung der äußeren Erscheinung und ihrer Bewegungen auf dem zentralen Stutbucheintragungstermin mindestens die Gesamtnote 7,6 (bei Islandpferden eine gewichtete Endnote von 7,9 gemäß Kriterien der Jungpferdebeurteilung IPO) erhält, wird mit der Anwartschaft ausgezeichnet. Die Auswahl wird vorgenommen vom 1. Vorsitzenden des Verbandes, den Vorsitzenden der Bezirksvereine, den jeweiligen Rassevertretern sowie dem Zuchtleiter bzw. den Stellvertretern der o. g. Personen.

Staatsprämienstute (StPr)

Die Stute muss bei der Auswahl der Staatsprämienanwärterinnen im Alter von 3 oder 4 Jahren die Anwartschaft erhalten haben.

Stutbuch 1 Stuten können mit dem Titel „Staatsprämienstute“ ausgezeichnet werden, sofern sie die Bestimmungen des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Zusatzbestimmungen des Verbandes erfüllen. Für Zuchtbetriebe in anderen Bundesländern außerhalb Niedersachsens gelten bei der Vergabe von Staatsprämien an Stelle der Niedersächsischen Grundsätze die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

Die Stute muss bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ein lebendes Fohlen zur Welt bringen.

Die Stute muss bis zum vollendeten 7. Lebensjahr die für ihre Rasse entsprechende Leistungsprüfung (gemäß Zuchtprogramm) ablegen. Stuten, die vor dem ersten Zuchteinsatz im Sport eingesetzt werden sollen, müssen das 1. Fohlen nicht bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gebracht haben. Die Leistungsprüfung müssen diese Stuten spätestens vierjährig ablegen, bei Fjordpferden spätestens sechsjährig.

Eine Verbandsprämienstute, die bis zum 7. Lebensjahr ein lebendes Fohlen zur Welt gebracht hat und die für ihre Rasse entsprechende Leistungsprüfung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr mit einer Endnote von mindestens 8,0 (Isländer: gerittene FIZO-Prüfung: Viergänger 8,0/Fünfgänger 8,2) abgelegt hat, erhält ebenfalls den Titel „Staatsprämienstute“. Hierbei gilt ebenso: „Verbandsprämienstuten, die vor dem ersten Zuchteinsatz im Sport eingesetzt werden sollen, müssen das 1. Fohlen nicht bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gebracht haben. Die Leistungsprüfung müssen diese Stuten spätestens vierjährig ablegen, bei Fjordpferden und Islandpferden spätestens sechsjährig“.

Eine Prämienstutenanwärterin im Alter von 3 oder 4 Jahren, (gemäß der aktuellen ZVO Anlage 7) die bis zum 7. Lebensjahr ein lebendes Fohlen zur Welt gebracht hat und die für ihre Rasse entsprechende

Leistungsprüfung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr mit einer Endnote von mindestens 8,0 abgelegt hat, erhält ebenfalls den Titel „Staatsprämienstute“. Hierbei gilt ebenso: „Prämienstutenanwärterinnen, die vor dem ersten Zuchteinsatz im Sport eingesetzt werden sollen, müssen das 1. Fohlen nicht bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gebracht haben. Diese Stuten müssen die Leistungsprüfung spätestens vierjährig ablegen, bei Fjordpferden spätestens sechsjährig“.

Prämienstute-Anwärterin (PrA) bzw. Prämienstute (Pr)

Der Titel Prämienstute-Anwärterin (PrA) bzw. Prämienstute (Pr) wird gemäß der aktuellen ZVO Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen Stuten vergeben.

Elitestute (Elite)

Der Titel Elitestute (Elite) wird gemäß der aktuellen ZVO Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen Stuten vergeben.

Leistungsstute (LS)

Der Titel Leistungsstute wird gemäß der aktuellen ZVO Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen Stuten vergeben.

Die Prämierungen für Islandpferde sind im Zuchtprogramm für Islandpferde festgelegt. Ausnahme bildet die Vergabe des Titels Staatsprämienanwärterin bzw. Staatsprämienstute.

B.17.2 Prämierung von Hengsten

Die Prämierung von Hengsten erfolgt gemäß der aktuellen ZVO nachfolgenden Maßgaben:

Prämienhengst-Anwärter (PrA) bzw. Prämienhengst (Pr)

Der Titel Prämienhengst-Anwärter (PrA) bzw. Prämienhengst (Pr) wird gemäß der aktuellen ZVO Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen - Hengste vergeben.

Elitehengst (Elite)

Der Titel Elitehengst (Elite) wird gemäß der aktuellen ZVO Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen - Hengste vergeben.

Leistungshengst (LH)

Der Titel Leistungshengst wird gemäß der aktuellen ZVO Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen - Hengste vergeben.

Die Prämierungen für Islandpferde sind im Zuchtprogramm für Islandpferde festgelegt.

B.17.3 Prämierung von Fohlen

Für Fohlen von in der Hauptabteilung eingetragenen Müttern (außer Anhang) und einem im Hengstbuch 1 eingetragenen Hengst kann bei der Registrierung je nach Qualität des Exterieurs und der Bewegungen die Auszeichnung „1. Preis“ vergeben werden. Für Islandpferde wird diese Prämierung vergeben, wenn sie bei der Fohlenbeurteilung des IPZV mindestens die gewichtete Endnote 7,8 erhalten haben.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) und den Regeln der ZVO durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen werden zurzeit für die im Verband betreuten Rassen nicht durchgeführt.

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem kontinuierlich geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.